

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Cattrin Siemers

Telefon: 04252 391-314

Datum: 24.04.2024



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0195/24

Beratungsfolge:

Schulausschuss	07.05.2024	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	27.06.2024	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	27.06.2024	öffentlich

Betreff:

Genehmigung zur Fortführung einer inklusiven Schwerpunktschule im Primarbereich nach § 183c Abs.4 NSchG

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde beantragt beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung bis zum 31.07.2030 eine Genehmigung zur Weiterführung einer inklusiven Schwerpunktschule im Primarbereich für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME) an der Grundschule Bruchhausen-Vilsen und legt einen Plan zur Erfüllung der Anforderungen nach § 4 NSchulG vor.

Die Samtgemeinde verwendet die vom Land bereitgestellte Inklusionspauschale kontinuierlich für den weiteren Ausbau der Barrierefreiheit an allen Schulen.

Ausgerichtet am Bedarf erhalten alle Schulen spätestens bis zum 31.07.2030 den Mindeststandard an Barrierefreiheit. Zusätzlich werden nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler individuell erforderliche Maßnahmen durchgeführt und Ausstattungsgegenstände angeschafft.

Sachverhalt/Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.12 sind grundsätzlich alle Schulen inklusiv und die Schulträger sind bereits ab dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigend ab den Jahrgängen 1 und 5 verpflichtet, die inklusive Schule verbindlich umzusetzen.

Mit dem Gesetz wurde u.a. das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Anforderungen entsprechend lernen können.

Nach § 108 Abs.1 NSchG hat die Samtgemeinde als Schulträger ihre Schulen so zu errichten und zu unterhalten, dass alle Schülerinnen und Schüler einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang erhalten.

Zur Umgestaltung aller Schulen in inklusive Schulen haben die Schulträger nach § 183c Abs. 2 und 3 NSchG zunächst in einer Übergangsfrist bis zum 31.07.2018 die Möglichkeit erhalten, die inklusive Beschulung durch Einrichtung sog. Schwerpunktschulen sicherzustellen.

Gem. § 183c Abs. 4 NSchG war es mit Genehmigung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung möglich, auch über den 31.07.2018 hinaus Schwerpunktschulen zu führen, wenn ein Plan dazu vorgelegt wurde, mit welchen Maßnahmen die Schulträger die inklusive Beschulung an den anderen Standorten ihres Zuständigkeitsbereiches sicherstellen wollen.

Die Samtgemeinde hat in den Jahren 2012 und 2018 von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und für den Primarbereich (Grundschulen) die Weiterführung einer Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung an der Grundschule Bruchhausen-Vilsen eingerichtet, da es nicht möglich war die Barrierefreiheit an allen Grundschulstandorten umzusetzen. Für die Oberschule und das Gymnasium war die Barrierefreiheit von Anfang an gegeben und wurde im Zuge der Sanierungsmaßnahmen in den letzten Jahren noch weiter verbessert.

Auch an den Grundschulen wurde die Barrierefreiheit in den letzten Jahren weiter verbessert, aber noch nicht an allen Standorten vollständig abgeschlossen.

Die Übergangsfrist mit der Möglichkeit zur Bildung von Schwerpunktschulen läuft zum 31.07.2024 aus. Das Land Niedersachsen plant jedoch, den Kommunen nochmals die Möglichkeit nach § 183c Abs. 4 NSchG einzuräumen, bis zum 31.07.2030 weiterhin Schwerpunktschulen für die Förderbereiche geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören einzurichten.

Das Land hat erkannt, dass es den Schulträgern aufgrund verschiedener Krisen in den letzten Jahren sowie der stark gestiegenen Baupreise nicht möglich war, sämtliche Schulen in allen Bereichen baulich inklusiv herzurichten.

Aktueller Sachstand bezüglich der Barrierefreiheit an den Schulen der Samtgemeinde:

Auch an den Grundschulen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind die Sanierungsmaßnahmen bei weitem nicht abgeschlossen und somit sind nicht alle Schulen vollständig barrierefrei. Darüber hinaus sind ohnehin nicht alle Maßnahmen im Vorfeld umsetzbar, sondern teilweise bedarfsgerecht auf die jeweiligen Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Einführung der inklusiven Schule erhält die Samtgemeinde vom Land seit 2015 jährlich eine Inklusionspauschale (2023 ca. 71.000 €). Diese Mittel werden konsequent für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit verwendet.

Oberschule und Gymnasium:

An beiden Schulen ist die grundlegende Barrierefreiheit hergestellt. Diese konnte im Zuge der Sanierungsmaßnahmen an der Oberschule durch Einbau eines zweiten Fahrstuhls im B-Trakt, eines neuen Behinderten-WC's und den Einbau einer zusätzlichen barrierefreien Eingangstür verbessert werden. Zukünftig sind entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler ggfs. kleinere bauliche Maßnahmen durchzuführen und/oder

Ausstattungsgegenstände anzuschaffen.

Grundschule Bruchhausen-Vilsen

Die Grundschule Bruchhausen-Vilsen besitzt einen Mindeststandard an Barrierefreiheit. Alle Eingänge zur Schule, alle Klassenräume und Fachunterrichtsräume sind ebenerdig zugänglich, es ist ein behindertengerechtes WC vorhanden. Im Bereich der Halle wurde ein Treppenlift zur Überwindung der Treppenstufen eingebaut.

Im Zuge des ersten Sanierungsabschnittes werden die WC-Anlagen verlagert und ein neues behindertengerechtes WC errichtet, der neuer Hauptzugang zur Schule wird barrierefrei mit einer automatisch öffnenden Tür hergerichtet.

Im Zuge der umfangreichen weiteren Sanierungsabschnitte oder im Bedarfsfall werden alle zusätzlichen Maßnahmen wie z.B. die Brandschutztüren entsprechend umgestaltet.

Auch hier werden im Bedarfsfall zusätzlich erforderliche bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Grundschule Asendorf

In der Grundschule Asendorf gibt es noch keine automatisch öffnende Eingangstür. Der Werkraum befindet sich im Untergeschoss und ist nur über eine Treppe erreichbar, ebenso das Obergeschoss. Es ist zwar ein behindertengerechtes WC vorhanden, welches aber nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die Brandschutztüren müssen umgerüstet werden.

Alle Maßnahmen werden im Zuge der nun anstehenden großen Sanierung und Erweiterung der Grundschule oder beim Neubau berücksichtigt oder müssen im Bedarfsfall im Vorfeld angepasst werden.

Grundschule Martfeld

Die Sanierung der Grundschule Martfeld ist weitestgehend abgeschlossen. Hierbei wurde u.a. ein behindertengerechtes WC errichtet.

Dennoch ist die Schule aufgrund ihrer vielen unterschiedlichen Ebenen noch nicht barrierefrei. Die Barrierefreiheit wird wie an allen anderen Schulen im Bedarfsfall durch den Einbau von Treppenliften, automatisch öffnende Türen und individuell erforderliche Maßnahmen hergestellt.

Diese Maßnahmen wurden bewusst noch nicht umgesetzt, um unnötige Wartungskosten oder den Ablauf von Garantien zu vermeiden.

Grundschule Schwarme

Die Grundschule Schwarme besitzt einen Mindeststandard an Barrierefreiheit.

Hier wurde in der Vergangenheit bereits ohne größere bauliche Veränderungen ein körperbehindertes Kind im Rollstuhl beschult.

Dennoch werden auch hier im Zuge der anstehenden Sanierungsmaßnahmen weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit umgesetzt.

Grundsätzlich ist es zwischenzeitlich aufgrund von Sanierungsmaßnahmen möglich an allen Grundschulen auch Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen zu beschulen. Ggfs. sind kleinere bauliche Veränderungen wie der Einbau von Automattüren, Rampen oder Treppenliften, organisatorische Maßnahmen oder Anschaffungen erforderlich.

Allerdings können sich bauliche Maßnahmen aufgrund von langen Lieferzeiten und des Fachkräftemangels teilweise sehr weit verzögern, so dass die rechtzeitige Fertigstellung von individuell erforderlichen baulichen Veränderungen nicht in jedem Fall garantiert werden kann.

Bei Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers wird vorrangig geklärt, ob eine Beschulung an der zuständigen Schule durch die Umsetzung baulicher Maßnahmen möglich ist. Erst wenn dies nicht der Fall ist, soll an die Schwerpunktschule in Bruchhausen-Vilsen oder an die Grundschule Schwarme verwiesen werden.

Insofern soll es sich bei der Verlängerung der Schwerpunktschule in Bruchhausen-Vilsen eher um eine vorsorgliche Maßnahme für den Einzelfall handeln, der auch aufgrund der anstehenden großen Sanierungen in den Schulen eintreten könnte.

Bis zum 31.07.2030 sollen alle baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit abgeschlossen sein.

Die Verwaltung schlägt vor, vorsorglich und ausschließlich für die Grundschulen und den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung weiterhin eine Schwerpunktschule an der Grundschule Bruchhausen-Vilsen einzurichten. Es wird ein entsprechender Antrag an das Regionale Landesamt für Bildung und Erziehung gestellt.

Catrin Siemers

Bernd Bormann

Anlage